

Unterstützung und zum Wachen bei Nacht¹⁾ wurde ein Gemeindediener, bez. Nachtwächter angestellt. Als solcher wird ein gewisser Bohrisch genannt, welchem der Gemeinderat bei seiner Ende 1871 erfolgten Pensionierung freie Wohnung oder jährlich 20 r. Pension offerierte. Am 21. November 1871 wählte der Gemeinderat einstimmig den früheren Loischwitzer Gemeindediener Kramer gegen einen monatlichen Gehalt von 14 r., Bekleidung (alljährlich 1 Rock, 1 Hose, 1 Mütze, aller 2 Jahre 1 Mantel) und Bewaffnung und gegen vierzehntägige Kündigung zum Ortsdiener. Schon am 15. Juli 1872 mußte derselbe wegen Trunksucht und Amtsvernachlässigung entlassen werden. Ihm folgte der frühere Hausbesitzer Urban mit einem monatlichen Gehalt von 20, später 25 r., ein pflichttreuer Beamter, dem der Gemeinderat wegen seiner anerkanntswerten Thätigkeit bei der im Jahre 1873 hier herrschenden Choleraepidemie eine Gratifikation von 10 r. bewilligte.

Nacht-
wächter bz.
Polizei-
diener

Wegen vieler Feuersbrünste wurde dem Nachtwächter lt. Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1872 eine Beiwache von je 2 Mann von abends 9 bis nachts 1/2 1 Uhr und von da bis früh 4 Uhr beigegeben. Es waren kräftige, männliche Personen aus der Einwohnerschaft, welche genau kontrollieren, jedes verdächtige Individuum festnehmen und beim Ortsrichter abliefern mußten. Ende Januar 1873 ging diese Wache wieder ein.

Für die Sicherheit des Eigentums, resp. Gefährdung durch Räuberei, Mordbrennerei hatte die Polizei während des Mittelalters wenig Sorge zu tragen, da die herrschenden Rechtsbegriffe und die Härte der Strafen es zu solchen unter der Einwohnerschaft fast nie kommen ließen und fremden Gesindel der Einlaß und der Aufenthalt im Orte sehr erschwert wurde. Daß natürlich in Kriegszeiten die Sicherheit des Eigentums und der Personen zurückging, kann nicht Wunder nehmen. Weitmehr als dies machte der Polizei die Neigung der Einwohner zu Gewaltthätigkeiten, die sie mit unseren Altvorderen überhaupt teilten, zu schaffen. So

ll. Sicher-
heits- und
Ordnungs
Polizei.

¹⁾ „Nachtwächter“ waren schon lt. Generalverordnung vom 7. Februar 1719 zu fleißiger Aufsicht und Herumgehen des Nachts über gegen ein billiges Lohn anzunehmen.